



**Gemeinde
Wohlenschwil**

Reglement Elektrizitätswerk Wohlenschwil (EWW)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2024

Reglement Elektrizitätswerk Wohlenschwil

Die Einwohnergemeinde Wohlenschwil beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Reglement Elektrizitätswerk Wohlenschwil.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform

Das Elektrizitätswerk Wohlenschwil (im folgenden EWW genannt) ist ein Unternehmen öffentlichen Rechtes. Das EWW steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet des Werkes.

² In Ergänzung zum Reglement gelten die jeweils anwendbaren Gesetze sowie die technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände.

§ 3 Gesetzliche Grundlagen

Massgeblich sind insbesondere folgende Gesetze und dazugehörenden Verordnungen

- Energiegesetz (EnG)
- Elektrizitätsgesetz (EleG)
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Starkstromverordnung (StV)
- Leitungsverordnung (LeV)
- Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Sowie

- Werkvorschriften CH
- Werkvorschriften Anhang C: Spezielle Bedingungen der AEW Energie AG
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen NE/NAA
- Distribution Code (DC)

II Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und dem EWW

§ 4 Rechtsgrundlage

¹ Mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EWW und der Inanspruchnahme der Leistungen bestätigt der Kunde, dass das Reglement gelesen, verstanden und akzeptiert wurde. Zudem werden die jeweils gültigen Konditionen für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung anerkannt.

² Kunden des EWW im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer, Pächter oder Mieter von Liegenschaften oder deren Anteilen mit eigenen Messanlagen;
- b) Bezüger von temporären Anlagen mit eigenen Messanlagen nach entsprechender Anmeldung.

³ Das Rechtsverhältnis besteht während der Dauer des Leistungsbezugs und des Bestandes des elektrischen Anschlusses während der Netznutzung und Energielieferung.

⁴ Die Energielieferung und deren Netznutzung an Kunden in der Grundversorgung kann innert 30 Arbeitstagen schriftlich oder elektronisch gekündigt werden.

⁵ Der Kunde bleibt bis zur erfolgten Schlussablesung und der beglichenen Schlussabrechnung im Vertragsverhältnis mit dem EWW.

⁶ Bei Vertragsverletzung oder Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder der einschlägigen Gesetze, Normen und Vorschriften kann das EWW die Leistungen nach Vorankündigung und nicht erfolgter Beseitigung der Pflichtverletzung innert 30 Tagen einstellen. Dauert die entsprechende Pflichtverletzung weitere 30 Tage an kann das EWW das Vertragsverhältnis fristlos und ohne Entschädigung auflösen.

§ 5 Kunden

Kunden des EWW im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer, Pächter oder Mieter von Liegenschaften oder deren Anteilen mit eigenen Messanlagen;
- b) Bezüger von temporären Anlagen mit eigenen Messanlagen nach entsprechender Anmeldung.

§ 6 Kundenwechsel

¹ Kundenwechsel, (Umzug innerhalb des EWW oder Wegzug) ist dem EWW rechtzeitig elektronisch oder schriftlich unter Angabe der aktuellen, der künftigen Postadresse und dem Zeitpunkt des Wechsels zu melden.

² Der Kunde haftet für die bezogene Netznutzung, Energie und deren Gebühren bis zu dem in der elektronischen oder schriftlichen Abmeldung erwähnten Zeitpunkt.

³ Geht keine oder eine verspätete Abmeldung ein, haftet der bisherige Kunde für die Kosten bis zum Bekannt werden seines Umzugs oder Wegzugs.

⁴ Für die Kosten von Netznutzung, Energie und deren Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen haftet der Liegenschaftseigentümer.

III Rechnungsstellung und Zahlung

§ 7 Energie- und Netznutzungstarife

Die Energie- und Netznutzungstarife werden jährlich überprüft und nach den Vorgaben des Regulators der Elcom berechnet und zusammen mit den Abgaben bis am 31.08. für das Folgejahr publiziert.

§ 8 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Abständen.

² Das EWW behält sich vor zwischen den Ablesungen Teil- resp. Akontorechnungen zu erstellen.

³ Das EWW kann Vorauszahlungen für die Sicherstellung von künftigen Leistungen verlangen.

⁴ Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung vorgemerkten Frist zu begleichen. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

⁵ Wird die Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen wird der Zahlungsausstand zuzüglich Mahngebühren gemahnt und eine Nachfrist gesetzt.

⁶ Läuft auch diese Nachfrist ab wird eine Betreuung eingeleitet. Zudem wird die Stromversorgung unterbrochen.

§ 9 Zahlungsverzug, Gebühren, Unterbrechung der Stromversorgung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat das EW Wohlenschwil Anspruch auf folgende Entschädigungen ihrer Aufwendungen:

	5%	Verzugszins
CHF	50.00	Mahngebühren
CHF	200.00	Betriebsgebühren
CHF	150.00	Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses

§ 10 Einstellung der Energielieferung

Das EWW ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung unter folgenden Bedingungen die Stromzufuhr zu unterbrechen, wenn:

- a) der Kunde Einrichtungen oder Apparate benützt, die Personen oder Sachen gefährden;
- b) der Kunde rechtswidrig Energie bezieht;
- c) der Kunde Beauftragten des EWW den Zutritt zu den Anlagen und Installationen verweigert;
- d) der Kunde den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) der Kunde den einschlägigen Normen und diesem Reglement zuwiderhandelt.

§ 11 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde informiert rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der vom EWW erbrachten oder von ihm bezogenen Leistungen, insbesondere ist dem EWW unter Angabe des Zeitpunkts elektronisch oder schriftlich zu melden:

- a) vom Verkäufer: Eigentumswechsel der Liegenschaft oder einer Wohnung;
- b) vom Vermieter/Verpächter: Mieter, Pächterwechsel.

IV Netzanschluss

§ 12 Anschluss

¹ Der Anschluss umfasst sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen (Kabelendverschluss). Dies bildet gleichzeitig die Eigentumsgrenze zwischen dem EWW und dem Kunden.

² Für die technische Auslegung der Anschlüsse gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik.

³ Das EWW bestimmt unter angemessener Wahrung der Interessen Dimension, Lage, Art und Ausführung des Anschlusses des Objekts an ihr elektrisches Verteilnetz.

⁴ Wenn zur elektrischen Versorgung eines oder mehrerer Kunden eine zusätzliche Kabelverteilkabine oder eine Transformatorenstation benötigt wird, ist durch den Landeigentümer der erforderliche Platzbedarf zur Verfügung zu stellen. Das Baurecht wird mittels Raumbenutzungsvertrag oder Baurechtsvertrag sichergestellt.

§ 13 Eigentumsgrenze

¹ Die Eigentumsgrenze ist der Kabelendverschluss zwischen der entsprechenden Zuleitung und der Eingangssicherung / Eingangsschalter am Hausanschluss des Kunden.

² Im Eigentum des EWW befinden sich nachfolgende Anlagen:

- a) Die Mess- und Steueranlagen;
- b) die Kabelanlage vom Verknüpfungspunkt bis zur Eingangsklemme;
- c) Kabelschutz und Rohranlagen vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze des jeweiligen Objektes;
- d) die elektrischen Anlagen im vorgelagerten elektrischen Verteilnetz.

§ 14 Durchleitungsrecht

¹ Der Kunde gewährt dem EWW auf seinem Grund unentgeltlich die Durchleitungsrechte für die ihn oder Dritte versorgenden Leitungen.

² Der Kunde stellt sicher, dass diese nicht beschädigt oder zerstört werden.

§ 15 Raumbenützungsrechte

¹ Der Kunde stellt dem EWW den für ihre oder Dritte erforderlichen Raum und Montagegrund für Mess- und Steueranlagen unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Kunde stellt sicher, dass die EWW eigenen Mess- und Steuereinrichtungen nicht beschädigt werden.

§ 16 Zutrittsrechte

¹ Der Kunde gewährt dem EWW oder deren Beauftragen jederzeit und ungehindert Zufahrt und Zutritt für Erstellung, Änderung, Reparatur, Abschaltung und Ersatz der EWW eigenen Anlagen.

² Werden Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der Liegenschaft (Mehrfamilienhaus, Gewerbe etc.) eingebaut, ist der Zugang mittels Schlüsselrohr/Schliesszylinder sicher zu stellen.

V Bau, Betrieb und Instandhaltung

§ 17 Grundsätze

¹ Das EWW oder deren Beauftragte planen und realisieren alle Anschlüsse am gemeindeeigenen Verteilnetz unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik.

² Der Kunde hat dem EWW die von ihm geforderten notwendigen Informationen und Unterlagen zu Anschlüssen kostenlos und termingerecht zu liefern. Z.B. vorgesehene Nutzung von speziellen Installationen wie Produktionsanlagen, Speichern und Ladestationen.

§ 18 Bau der Infrastruktur des EWW

¹ Das EWW oder deren Beauftragte sind zur Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage, der in seinem Eigentum befindliche Anlagen und Einrichtungen berechtigt und dafür verantwortlich.

² Die Erstellung der Anschlüsse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Kunden bzw. eines Anschlussgesuches beim EWW.

³ Die Änderung eines Anschlusses erfolgt auf Eigeninitiative des EWW oder auf schriftliches Begehren des Kunden nach Beurteilung und Zustimmung des EWW.

§ 19 Bau der Infrastruktur des Kunden

¹ Der Kunde ist für die Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage der sich in seinem Eigentum befindlichen Anlagen und Einrichtungen verantwortlich.

² Die Anlagen sind anhand der technischen Vorgaben auf Basis der anerkannten Regeln der Technik sowie Normen und Empfehlungen der nationalen Fachverbände auszuführen.

³ Es sind die Werkvorschriften CH sowie der Anhang C der AEW Energie AG anzuwenden.

§ 20 Betrieb und Instandhaltung

¹ Der Kunde und das EWW betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten.

² Der Kunde und das EWW haben ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebs sicherem Zustand zu halten, damit eine ungestörte Energieabgabe und -annahme gewährleistet sind.

³ Der Kunde lässt seine Anlagen und Einrichtungen periodisch gemäss den einschlägigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik kontrollieren und ordnet nötigenfalls das Erforderliche an.

§ 21 Sicherheit und Störungsfreiheit

¹ Die Hausinstallationen sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Normen entsprechen. Sie dürfen elektrische Einrichtungen, Anlagen und Geräte des EWW und anderer Kunden nicht stören und keine störenden Rückwirkungen auf die Abgabespannung verursachen. Der Kunde sorgt insbesondere dafür, dass der Anschluss der vorgesehenen Nutzung genügt. Ist absehbar, dass der bestehende Anschluss nicht mehr genügt, beantragt der Kunde beim EWW rechtzeitig eine Verstärkung dieses Anschlusses.

² Beim Auftreten von Störungen hat der Kunde bzw. der Nutzer des Anschlusses sofort die Gemeindeverwaltung Wohlenschwil zu informieren und innert angemessener Frist nachhaltig und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen.

³ Das EWW ist berechtigt, diejenigen Installationen, Geräte, Einrichtungen und Anlagen des Kunden bzw. des Nutzers von der Belieferung auszuschliessen, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen, gesetzliche Anforderungen nicht einhalten oder ohne Bewilligung in Betrieb stehen.

VI Meldepflichten

§ 22 Meldepflicht für Unregelmässigkeiten

Der Kunde meldet Unregelmässigkeiten in der Stromversorgung (z.B. häufiges Ansprechen von Sicherungen, wiederholten Stromausfall usw.) bei Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. umgehend dem EWW. Er stellt insbesondere sicher, von einem allfälligen Drittnutzer über solche Vorkommnisse regelmässig informiert zu werden.

VII Kostentragung, Anschluss- und Netzkostenbeitrag

§ 23 Netzanschlussbeitrag innerhalb Baugebiet

Siehe separates Erschliessungsfinanzierungsreglement.

§ 24 Netzanschlussbeitrag ausserhalb Baugebiet

Siehe separates Erschliessungsfinanzierungsreglement.

§ 25 Netzkostenbeitrag (innerhalb und ausserhalb Baugebiet)

Siehe separates Erschliessungsfinanzierungsreglement.

§ 26 Temporäre Anschlüsse

Siehe separates Erschliessungsfinanzierungsreglement.

VIII Änderungen und Abbruch bestehender Anschlüsse

§ 27 Kündigung eines bestehenden Anschlusses

Ein Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf das Monatsende schriftlich oder elektronisch gekündigt werden. Das EWW entscheidet über die weitere Verwendung bestehender Zuleitungen und Anlagenkomponenten oder stellt nicht amortisierte Investitionen in Rechnung.

§ 28 Neubau eines bestehenden Anschlusses

Wird eine Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so gelten dieselben Bestimmungen der Kostentragung wie für Neuanschlüsse. Bereits bezahlte Netzkostenbeiträge können auf die neue Liegenschaft übertragen werden, wenn über den Anschluss die gleiche Verbrauchsstätte (örtliche und wirtschaftliche Einheit) versorgt wird und der Neubau innerhalb eines Jahres in Betrieb genommen wird.

§ 29 Abbruch und Unterbruch bestehender Anschlüsse

Jede Partei trägt grundsätzlich die Abbruchkosten der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen. Aus der Bezahlung von Kosten bzw. Kostenbeiträgen durch den Kunden erwirbt dieser keine Rechte auf die Anlagen und Einrichtungen des EWW. Er hat keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung geleisteter Kosten oder Kostenbeiträge.

§ 30 Anschluss- und Netzkostenbeiträge bei einer Verstärkung des Anschlusses

Für eine Verstärkung des Überstromunterbrechers ist ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und der neuen Anschlusssicherung zu entrichten. Bei einer reinen Anschlussverstärkung ohne durch Kunden verursachte Verlegungen innerhalb von Baugebieten fallen keine Netzanschlussbeiträge an.

IX Anschluss von Energieerzeugungsanlagen

§ 31 Meldepflichten

Unabhängig davon, ob Energieerzeugungsanlagen in die private Niederspannungsverteilung einspeisen oder einen eigenen Anschluss an das Netz des EWW benötigen, ist dem EWW ein Anschlussgesuch einzureichen. Das EWW prüft das Gesuch und plant bei Bedarf einen eigenständigen Anschluss oder eine Verstärkung ihres Netzes.

§ 32 Kostentragung

Das EWW bestimmt den Einspeisepunkt der Energieerzeugungsanlage auf der Basis des volkswirtschaftlich und technisch geeignetsten Anschlusspunkts. Hinsichtlich der Kostenteilung allfälliger Netzverstärkungen gilt die jeweilige aktuelle ECom Weisung.

§ 33 Technische Rahmenbedingungen

¹ Die technischen Rahmenbedingungen richten sich nach den Anhängen. Insbesondere gelten die Werkvorschriften der AEW Energie AG sowie die «Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz der AEW Energie AG».

² Das EWW bestimmt die Art der Messung von Energieerzeugungsanlagen. Das EWW richtet sich dabei nach dem Branchendokument «Metering Code». Die Kosten einer vorgeschriebenen Messung trägt der Produzent.

X Datenschutz

¹ Das EWW behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Es erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten (z.B. Übertragungsnetzbetreibern, Energielieferanten) nur Daten (Kontaktangaben, Berufstätigkeit, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Betreibungen usw.), die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

² Der Kunde willigt ein, dass das EWW

- a) im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen darf;
- b) seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf.

XI Haftung

¹ Das EWW haftet gegenüber ihren Kunden nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen.

² Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet das EWW nicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind. Zudem hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden (wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Betriebsausfall, Imageschaden, Datenverluste usw.) sowie von Schäden, die aus Rückwirkung, Störung, Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung oder der Netznutzung erwachsen, es sei denn, seitens des EWW liegt grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vor.

XII Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Oktober 1983 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Wohlenschwil am 7. Juni 2023.

Gemeinderat Wohlenschwil

Roger Aerne
Gemeindeammann

Angela Casadei
Gemeindeschreiberin